

Von der Apostille zur e-Apostille?

9. Dresdner Forum für Notarrecht am 16. Juni 2023

Notarassessor David Siegel, Bundesnotarkammer



Was ist eine elektronische Apostille (e-Apostille)?

- Apostille
 - Echtheit der Unterschrift, Amtseigenschaft und des Siegels bzw. Stempels
- E-Apostille
 - Elektronisches Pendant zur Apostille in Papierform
 - Echtheitsnachweis einer ausländischen öffentlichen elektronischen Urkunde
 - Öffentliche elektronische Urkunde einer zuständigen Erteilungsstelle des Herkunftsstaates, mit dem bekannten (Mindest-)Inhalt

Was ist eine elektronische Apostille (e-Apostille)?

Typische technische Ausgestaltung:

- PDF-Datei (Signatur optional), die inhaltlich den Text des Apostillenformulars sowie ggf. einen Verweis auf ein elektronisches Apostillenregister aufweist
- Eventuell enthält Apostillendatei auch Ausgangsurkunde oder beide Dateien sind verknüpft

Rechtsgrundlage für e-Apostillen

- Laut HCCH: Übereinkommen von 1961 technikoffen ausgestaltet
- Herkunftsstaat entscheide, was öffentliche Urkunde i.S.d. Abkommens sei
- Elektronische Dokumente benötigen nur „digitale Bescheinigung“; Aspekt der Überprüfbarkeit / Nachvollziehbarkeit bleibt offen
- Ausdehnung des Abkommens völkerrechtlich fragwürdig → keine Pflicht zur Anerkennung von „e-Apostillen“ in Deutschland (s. hierzu auch *Forschner/Kienzle*, DNotZ 2020, 724)

Konzeption ausländischer „e-Apostillen“

- Keine näheren einheitlichen technischen Vorgaben seitens der HCCH
- Folge: Unterschiedliche Lösungen
 - Kein international anerkanntes Format
 - Keine Ausstellung durch (international anerkannten) Vertrauensdiensteanbieter
 - Keine Standards bezgl. Form der e-Apostille
 - Keine Standards für technische Anforderungen an Apostillenregister

Konzeption ausländischer „e-Apostillen“

Genehmigungserklärung

Wir, die Unterzeichnenden, Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] sind bei der Errichtung der Urkunde des Notars [REDACTED] mit dem Amtssitz in [REDACTED] vom 8. Februar 2021 - UR.Nr. K 292/2021 - vollmachtlos vertreten worden.

Der Inhalt der Urkunde ist uns bekannt.

Wir genehmigen hiermit alle Erklärungen, die in der vorbezeichneten Urkunde für uns abgegeben und entgegengenommen worden sind.

Etwa in der Urkunde erteilte Vollmachten werden von uns ausdrücklich bestätigt und wiederholt.

Der Vertreter ist/war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Wert dieser Erklärung beträgt gemäß 225.000,00 Euro.

Riga, den *11. Februar 2021*

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Unterzeichner des Dokuments legten der vereidigten Notarin ein vorher erstelltes Dokument vor und beantragten die Beglaubigung der darauf vorhandenen Unterschriften.-/-

Eingetragen im Urkunden- und Beglaubigungsregister unter Nr. 479.

Riga, [REDACTED] den elften Februar zweitausendeinundzwanzig (11.02.2021)

Ich, die vereidigte Notarin [REDACTED] handelnd an meinem Geschäftssitz, beglaube hiermit, dass die Unterschriften von:

Herrn [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
ausgesagt [REDACTED]
Migranten [REDACTED]
und [REDACTED]

Frau [REDACTED]
Deutsche [REDACTED]
PA11 [REDACTED]
und M [REDACTED]

echt sind und vor mir vollzogen wurden.-/-

Die Personendaten wurden am Tag der Beglaubigung durch Einsichtnahme in die Datenbanken des Einwohnerregisters und des Registers der ungültigen Dokumente geprüft.-/-

Gemäß Art. 116 des Notariatsgesetzes gilt dieses Dokument als privates Dokument, für dessen Inhalt die Notarin keine Haftung übernimmt.-/-

Staatsgebühr entrichtet: 0,71 EUR

Amtentgelt:

- Beglaubigung: 33,00 EUR
- Amtentgelt für die Einsichtnahme in die öffentlichen Register und die damit verbundenen tatsächlichen Kosten: 15,38 EUR

MwSt. 21 %: 10,16 EUR

Insgesamt: 59,25 EUR

VEREIDIGTE NOTARIN



APOSTILLE
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Country: Republic of Latvia
This public document
2. has been signed by
[REDACTED] a
3. acting in capacity of
Sworn Notary
4. bears the seal/stamp of
Sworn Notary Skaidrīte Krūmiņa
Rīga, Rīga Regional Court
of the Republic of Latvia

Certified

5. at Rīga
6. the 12.02.2021.
7. by [REDACTED], Sworn Notary
8. N° [REDACTED]
9. Seal/stamp:
Time stamp - 12.02.2021.
10. Signature:
Secure electronic signature
[REDACTED]

This apostille only certifies the authenticity of the signature and the capacity of the person who has signed the public document and where appropriate, the authenticity of the seal or stamp which the public document bears.

This apostille does not certify the content of the document for which it was issued.

This apostille is signed electronically and can be verified at the Apostille register maintained by the Council of Sworn Notaries of Latvia at <https://notary.lv/apostille/verify>. To verify the apostille, use the certification number or upload ASICE file.

File Edit View Chronik Bookmarks Extras Help

Posteingang x DigiNotary x +

https://www.latvijasnotars.lv/apostille/verify/addf30b0-0bc7-4711-99fd-cc96a18b69ac

Bundesnotarkammer Mitarbeiterliste BNotK... Ziele von Stream II - X... Rollout Statistiken - X... XNotar - neu ab 01.01... Technik-Wiki der Bun... Homepage - beck-onl... Weitere Lesezeichen

Home Services Find notary Message to notary Appointments Videoconference Authorize with Latvija.lv Latviešu

Verify apostille

In the Republic of Latvia, the legalization of documents with apostille is carried out only in electronic form.
Apostille and the text of legalized document is available here.

✔ **Apostille is found**

Apostille No. [REDACTED]

• Open apostille | • Open document

Apostille is signed electronically by
[REDACTED]

12.02.2021. 10:37:32 UTC+1

16:06

Bedenken

- Echtheitsprüfung obliegt Empfänger
 - Bildlicher Abgleich fremdsprachiger Dokumente im Register mit den dem Notar vorliegenden (elektronischen) Unterlagen
 - Verfremdung des Apostillen-Prinzips (Echtheitsprüfung im Herkunftsstaat)
- Keine nachvollziehbare Verbindung zwischen Ausgangs- und Apostillendokument
- Qualität und Eigenschaften der Signatur nicht erkennbar und nicht überprüfbar
- Eine öffentliche Urkunde liegt Empfangsstelle im Zweifel nie vor
 - Einfache pdf-Dateien
 - Dateien in ausländischem Register
- Datenschutz
- Fälschungs- und Missbrauchsrisiken

Anerkennung ausländischer e-Apostillen in Deutschland

- Eingehende e-Apostillen sollten nur anerkannt werden, wenn sie einheitliche technische und überprüfbare Standards erfüllen
- Ggf. bundesgesetzliche Vorgaben, welche Voraussetzungen eingehende e-Apostillen erfüllen müssen
- Anknüpfung an bewährte Sicherheitsstandards, bspw.:
 - e-Apostille benötigt qeS + Attribut der ausstellenden Stelle bzw. Amtsperson
 - Technische Verbindung zw. Ausgangsurkunde u. e-Apostille (vgl. § 39a Abs. 4 BeurkG)
 - Sichere und einfache Überprüfbarkeit im Empfängerstaat

Erteilung deutscher e-Apostillen

- BRD kennt bislang keine e-Apostille; Einführung jedoch erwägenswert (Schließung von „Digitalisierungslücken“)
- Ausgehende e-Apostillen sollten dieselben (Mindest-)Kriterien erfüllen, wie anererkennungsfähige eingehende e-Apostillen
- Einführung eines Zentralen Apostillenregisters
 - Digitale Prüfung von e-Apostille + zugrundeliegendem Dokument
 - Bildliche Erfassung („Kategorie 3“)
 - Empfangsstellen im Ausland müssen Authentizität deutscher e-Apostillen prüfen können
 - Zugriffsvoraussetzungen und -berechtigungen

Fazit

- Bisherige „e-Apostillen“ regelmäßig nicht vereinbar mit Rechtsvorgaben und technischen Standards
- Verlagerung der Echtheitsprüfung in den Empfängerstaat
- Regelungs- und Ausführungsfreiheit verfremdet Idee und Zweck der Apostille
- Haftungs- und Missbrauchsrisiken (Unzulässige Anerkennung bzw. Nichtanerkennung, Fälschungen)
- Fehleranfällige und unpraktikable Vorgehensweise

- Vorbehaltlose Anerkennung entwertet Stellenwert öffentlicher Urkunden und Register
- Dauerhafte Ablehnung auch nicht praktikabel
- Rechtsunsicherheit durch uneinheitliche Handhabung

Fazit

- Lösung sehr schwierig, da übergeordnete Stelle fehlt, die entsprechende Standards vorgibt und für deren Wahrung durch einzelne Herkunftsstaaten einsteht („HCCH-Vertrauensdiensteanbieter“)
- Konstruktiver Diskurs mit allen beteiligten Stellen erforderlich und gewünscht
- Sinnvolle und praxisgerechte Lösung sollte weiterhin angestrebt werden
- Bis dahin denkbare (Übergangs)Lösung:
 - Übertragung der Erteilungskompetenz für (papiergebundene) Apostillen für notarielle Urkunden auf Notarinnen und Notare
 - Dadurch könnten Gerichte entlastet und Wartezeiten verkürzt werden
 - So ist Ausgestaltung bereits in vielen EU-Mitgliedstaaten



Vielen Dank für Ihr Interesse

David Siegel
Notarassessor – Referent

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 383866-0
Fax: +49 30 383866-66

bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de